

An das

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zl 300.472/003-Pr/1/01

Betrifft: Entwurf einer 21. Novelle der StVO,
Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 1. März 2001, Zl 160.007/3-II/B/6/01, übermittelten Entwurfs einer 21. Novelle der StVO und stellt dazu fest, dass gegen die vorgesehenen Maßnahmen kein Einwand aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle besteht.

Erwähnt wird, dass durch den neu einzufügenden § 5 Abs 11 auch eine Verpflichtung geschaffen würde, an weiteren, auf die Abgabe von Körperflüssigkeiten wie Speichel oder Schweiß beruhenden Tests, mitzuwirken, um diese noch unerprobten Verfahren weiterzuentwickeln. Diese Verpflichtung würde alle Personen betreffen, die zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung zu einem Arzt gebracht werden (§ 5 Abs 5 iVm Abs 9 StVO). Es hätten sich also auch jene, deren Beeinträchtigung noch gar nicht erwiesen ist, kostenlos und ~~ge~~zwungenermaßen für medizinische Versuchszwecke zur Verfügung zu stellen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Alfred Finz, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

6. April 2001

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: